

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Oktober 2023

### **1171. Änderung des Strassengesetzes, Umsetzung der Motion betreffend Uferwegfonds (Vernehmlassung, Ermächtigung)**

#### **A. Ausgangslage und Auftrag**

Mit der Motion KR-Nr. 61/2021 betreffend Thesaurierender Fonds für Uferwege wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen thesaurierenden Fonds für Uferwege zu schaffen. Die jährlich budgetierten Mittel (mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr gemäss § 28b des Strassengesetzes [StrG, LS 722.I]) sollen diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten, aber nicht beanspruchten Beträge, sollen im Fonds verbleiben und mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten bleiben.

Nachdem der Regierungsrat am 26. Mai 2021 die Ablehnung der Motion beantragt hatte (RRB Nr. 573/2021), beschloss der Kantonsrat am 29. August 2022 deren Überweisung.

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. Mai 2021 ausgeführt, ist die Volkswirtschaftsdirektion daran, die Planung der Uferwege voranzutreiben (RRB Nr. 573/2021). Die Planung und Projektierung von Uferwegen erweist sich aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse jedoch als komplex und zeitintensiv. Dies ist auch der Grund, weshalb die Budgetmittel bis anhin zum Teil verfallen sind. Ein thesaurierender Fonds bewirkt weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten, weil der Kanton über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten verfügt. Die Schaffung eines separaten Fonds für Uferwege erachtet der Regierungsrat daher als nicht zielführend, um einen verstärkten Bau von Uferwegen zu erreichen. Im Gegenteil werden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespiesen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich in Zukunft als Nachteil erweisen könnte. Im Ergänzungsbericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 346/2016 betreffend Strassengelder für Strassen (Fonds im Eigenkapital) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die 2023 hinzugekommenen jährlichen Ausgaben durch die Beiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen sowie die sinkenden Einnahmen durch die fortschreitende

Elektrifizierung zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung des Strassenfonds führen wird (Vorlage 5633b). Diese Entwicklung dürfte sich durch die vorliegende Vorlage zur Änderung des Strassengesetzes weiter verschärfen.

Der Regierungsrat ist gemäss § 43 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) verpflichtet, überwiesene Motionen zu erfüllen, indem er dem Kantonsrat den Entwurf zu einem Erlass oder der Änderung eines Erlasses unterbreitet. Der Wortlaut der vorliegenden Motion entspricht weitgehend demjenigen der Motion betreffend Thesaurierender Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021). Um dem Grundsatz der Einheit der Materie Nachachtung zu verschaffen, sind die beiden Motionen jedoch in separaten Vorlagen zu behandeln.

### **B. Vernehmlassungsvorlage**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, das mit der Motion verfolgte Ziel der Schaffung eines Uferwegfonds durch eine Änderung von § 28b StrG betreffend die Finanzierung des Baus von Uferwegen umzusetzen. So soll für die Erstellung von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen ein Fonds geschaffen und diesem jährlich aus dem Strassenfonds eine Einlage in der Höhe des vom Kantonsrat für den Bau von Uferwegen budgetierten Betrags zugewiesen werden.

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung erfüllt der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag. Er ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass die Änderung des Strassengesetzes nicht notwendig ist. Die Planung und Projektierung von Uferwegen ist aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse komplex und zeitintensiv. Finanzmittel sind genügend vorhanden.

### **C. Ermächtigung**

Um betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zur Vorlage zu äussern, ist die Volkswirtschaftsdirektion zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren zur entsprechenden Änderung des Strassengesetzes durchzuführen (§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 13 und 14 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, zur Änderung von § 28b des Strassengesetzes, Uferwegfonds, eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn der Vernehmlassung nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**